



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

A 1 Klausur

am 7. April 2022

A1-II/22 = RA 5 am 16. Mai 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 11 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Rebekka Rösch

Rechtsanwältin

Neuer Weg 31 - 30221 Hannover
dr.roesch@rechtsanwaeltin.de
Telefon: 0511/56567
Telefax: 0511/56568
Stadtbank Hannover
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
28.03.2022

Aktenvermerk/Neues Mandat

M. Meux GmbH

Geschäftsführer Maximilian Meux
An der Stadtmauer 13
30676 Hannover
maximilian@meux.de
Telefon: 0511/35764758
oder: 0171/35134584

./. Stadt Hildesheim

Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer
Markt 1
31134 Hildesheim
Fax: 05121 301-1043

Soeben hat Herr Maximilian Meux, Geschäftsführer der M. Meux GmbH, die bei uns bereits als Mandantin geführt wird, angerufen und um Übernahme einer neuen Angelegenheit gebeten. Er wird Ihnen die erforderlichen Unterlagen per E-Mail zukommen lassen und bittet Sie, für die M. Meux GmbH Ansprüche gegen die Stadt Hildesheim geltend zu machen, wenn dies Aussicht auf Erfolg verspricht. Wenn Sie keine Erfolgchancen sehen, möchte er hierüber schriftlich beraten werden.

Im Wesentlichen geht es darum, dass die Mandantin in der ersten Jahreshälfte des letzten Jahres ab dem 15.01.2021 ihr Geschäft – Ankauf von Gold und Silber – auf ordnungsbehördliche Anweisung schließen musste, wodurch ihr ein wesentlicher Schaden entstanden ist.

Ich habe zugesagt, Ihnen die Unterlagen sogleich vorzulegen.

Krause, Rechtsanwaltsfachangestellte

Aktenvermerk

Ich habe sofort mit Herrn Meux telefoniert und ihm mitgeteilt, dass ich erst Akteneinsicht bei der Stadt Hildesheim beantragen und dann auf die Sache zurückkommen werde.

Rö.

Von: maximilian@meux.de
Gesendet: 28.03.2022 09:02:01
An: dr.roesch@rechtsanwaeltin.de
Betreff: Verfahren gegen die Stadt Hildesheim
Anlagen: Brief der Stadtverwaltung Hildesheim vom 21.02.2022



Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Rösch,

ich betreibe, wie Ihnen bekannt ist, in der Rechtsform einer GmbH in Hannover ein Juweliergeschäft (Hauptsitz) und in Hildesheim, Domkloster 44, ein weiteres Geschäft (Filiale), in welchem ich allerdings nur Gold und – in geringem Umfang – Silber ankaufe (also kein Verkauf von Schmuck und Uhren oder Ähnlichem). Ursprünglich hatte ich ab dem 01.02.2004 in Hildesheim einen Goldankauf und -verkauf betrieben; seit dem 01.10.2006 wird nur noch Gold und Silber angekauft. Über dem Eingang des Geschäftes befindet sich dementsprechend seit ca. 15 Jahren eine großformatige Beschilderung: „Kaufe Zahngold (auch mit Zähnen)“:



Am 19.01.2021 erfolgte zusätzlich eine Gewerbe-Ummeldung dahingehend, dass die von mir ausgeübte Betätigung lediglich im Ankauf von Gold und Silber besteht. Als Gründe für die Ummeldung habe ich, inhaltlich zutreffend, angegeben, dass die Reparatur von Schmuck sowie der Schmuckverkauf vor etwa 15 Jahren aufgegeben worden sind.

Am 15.01.2021 betraten zwei Mitarbeiter des Ordnungsamtes Hildesheim in Begleitung von zwei Polizeibeamten mein Ladenlokal und forderten meine Tochter, Tanja Meux-Kluge, welche für mich als Mitarbeiterin tätig ist und

sich mit einer weiteren Angestellten im Geschäft befand, mündlich und unter Ankündigung eines Bußgeldbescheides auf, das Geschäft sofort zu schließen.

Meine Tochter rief mich sofort an. Aufgrund der Androhung des Ordnungsamtes und der Tatsache, dass begleitend zwei Polizeibeamte erschienen waren, sagte ich meiner Tochter, dass diese das Geschäft abschließen solle. Eine andere Wahl bestand offensichtlich nicht. Eine schriftliche Ordnungsverfügung habe ich auch zu keinem späteren Zeitpunkt erhalten.

Ich habe dann am 26.01.2021 an Herrn Ortlich - Ordnungsamt der Stadt Hildesheim – wörtlich geschrieben:

„Bevor wir unser Geschäft Anfang Januar wiedereröffneten, haben wir sowohl mit unserem Landtagsabgeordneten als auch mit Frau Gerling von der HMG (= Hildesheimer Marketinggemeinschaft) Rücksprache gehalten. Beide haben uns zugesichert, dass wir öffnen dürfen.“

Am 29.01.2021 schrieb ich an das Ordnungsamt der Stadt Hildesheim, dass das Ladenlokal sich nicht dazu eignete, das ursprünglich angemeldete Gewerbe zu betreiben.

„(...) Deshalb betreiben wir in diesem Laden seit dem 01.10.2006 ausschließlich nur noch einen Goldankauf. (...)

Nun kommt Corona und alle Geschäfte sollen geschlossen werden, bis auf einige Ausnahmen. Ob wir zu diesen Ausnahmen gehören, ist unklar. Daraufhin erkundigten wir uns in Hannover (unser Hauptsitz – Verwaltung) im Wahlkreisbüro Eckbert Wohlers, MDL, Seestraße 21, 30177 Hannover, ob wir öffnen dürfen. Hier bekamen wir die Information, was nicht verboten ist, ist erlaubt – wir können öffnen – so die Aussage.

Zusätzlich erkundigten wir uns auch noch in Hildesheim bei der HMG (bei Frau Gerling - von ihr bekommen wir auch immer Hinweise bei Veränderungen), aber auch hier bekamen wir eine positive Antwort. Für uns ist jetzt klar, wir dürfen öffnen.“

Gegen meine Firma erging am 05.02.2021 zur Geschäftsnummer 02 – 24/77380102280 seitens der Stadt Hildesheim der angekündigte Bußgeldbescheid. Darin heißt es auszugsweise:

(...) Es wurde festgestellt, dass Ihr Geschäftsführer als vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft folgende Ordnungswidrigkeit begangen hat:

Ihr Gold- und Silberankauf, Hildesheim, Domkloster 44, 31135 Hildesheim wurde am 15.01.2021 um 15:25 Uhr entgegen § 10 Abs. 1b S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.2021 betrieben. Danach sind für den Kundenverkehr und Besuche alle Verkaufsstellen des Einzelhandels geschlossen, ausgenommen die Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den dort abschließend aufgezählten Betrieben und Einrichtungen (Positivliste).

Zum oben genannten Kontrollzeitpunkt war Ihr Geschäft geöffnet, ohne unter die Positivliste zu fallen.

Auf die schriftliche Anhörung vom 18.01.2021 teilte Ihr Geschäftsführer mit Schreiben vom 29.01.2021 im Wesentlichen mit, sowohl vom MdL (Herrn Eckbert Wohlers) als auch von der HMG Hildesheimer Marketinggemeinschaft (Frau Gerling) die Auskunft erhalten zu haben, Ihr Geschäft öffnen zu dürfen.

Gegen meine Firma wurde ein Bußgeld von 3.000 € (einschließlich Gebühren und Auslagen: 3.153,50 €) verhängt.

Ich habe als Geschäftsführer gegen den Bußgeldbescheid fristgerecht Einspruch über einen Fachanwalt für Strafrecht – Rechtsanwalt Dieter Maurer, Hannover – einlegen lassen. Dieser hat den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid mit Schreiben vom 21.04.2021 begründet und beantragt, das Ordnungswidrigkeitenverfahren einzustellen. Er hat Folgendes vorgetragen:

„Meine Mandantin hat keinen Verkauf von Gold, Silber oder Ähnlichem in seiner Geschäftsstelle betrieben. Sie hat lediglich Gold angekauft. Dies ist nach der maßgebenden Corona-Verordnung nicht untersagt gewesen. Im Bußgeldverfahren gibt es keine Analogien;

Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG; BGH, Beschluss vom 16.12.2014 – KRB 47/13 Rn. 21.

Dies bedeutet, dass die Vorschrift eng am Wortlaut auszulegen ist. Es kann nicht argumentiert werden, dass der Ankauf einem Verkauf gleichzustellen ist.“

Mit Schreiben vom 26.04.2021 hat der zuständige Sachbearbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Hildesheim, Herr Ortlich, (welcher auch schon die schriftliche Anhörung vom 18.01.2021 durchgeführt hatte) mitgeteilt, dass der Bußgeldbescheid aufrecht erhalten bleibt. Der Argumentation meines Rechtsanwalts könne nicht gefolgt werden. Er hat mitgeteilt:

(...) Wille des Ordnungsgebers kann es meiner Meinung nach nur gewesen sein, die Ladenlokale des nicht lebensnotwendigen Einzelhandels, welche nicht unter die Positivliste fallen, zum Zwecke der Kontaktreduzierung auf das Nötigste zu schließen, wobei zugegebenermaßen redaktionell unglücklich der Begriff „Verkaufsstelle“ genutzt wurde, mit dem nur das stationäre Ladenlokal gemeint sein kann, ohne dass sich der Ordnungsgeber mit dieser Regelung ausschließlich auf den Verkauf beschränken wollte. Dass es sich beim Ankauf von Edelmetallen um eine Tätigkeit des Einzelhandels handelt, ist meiner Meinung nach dagegen unstrittig.

Am 07.06.2021 hat das Amtsgericht Hildesheim meinem Verteidiger mitgeteilt, dass es erwäge, das Verfahren gemäß § 47 OWiG ohne Erstattung der notwendigen Auslagen des Betroffenen einzustellen. Die Staatsanwaltschaft habe die für eine Einstellung erforderliche Zustimmung bereits erteilt. Mein Verteidiger hat dann für mich mit Schreiben vom 24.06.2021 das Einverständnis zur Einstellung gemäß § 47 OWiG mitgeteilt.

Ich habe von November 2020 bis einschließlich Juni 2021 in einem Umfang von 21.500 € staatliche Ersatzleistungen für den Ausfall meiner Geschäftstätigkeit erhalten. Ein endgültiger Bescheid wird erst im Jahr 2022 vorliegen. Mein Steuerberater hat mir aber versichert, dass es mit Sicherheit bei den Zahlen bleiben wird.

Auf die Monate ab Januar 2021 entfallen folgende monatliche Förderungsbeträge (Bundesprogramm):

Januar 2021	2.000 € (2. Monatshälfte ab 16.01.2021 = 1.000 €)
Februar 2021	2.500 €
März 2021	3.000 €
April 2021	3.000 €
Mai 2021	3.000 €
Juni 2021	3.000 €

Ab Mitte Januar 2021 handelt es sich mithin um Förderungsbeträge von 15.500 €, bis Ende Mai 2021 beläuft sich die Summe auf 12.500 €.

Im Übrigen kann ich aber nicht auf anderem Weg eine Wiedergutmachung erreichen, insbesondere ist mein Verdienstaussfall nicht versichert.

Aus der Ermittlung der durchschnittlichen Tagesroherträge (= Nettoumsätze) des Geschäftsbetriebes in Hildesheim für den maßgebenden Dreijahreszeitraum (2018 bis 2020) ergibt sich ein Tagesrohertrag von 1.250 €. Für 2020 errechnet sich sogar ein täglicher Rohhertrag von 1.400 €. Ich gehe aber vorläufig von einem täglichen Rohhertrag, gemessen am Durchschnitt der letzten drei Jahre, also von 1.250 € aus.

Zu berücksichtigen sind die Betriebskosten von jährlich 60.000 €, mithin bei 240 geöffneten Geschäftstagen von täglich 250 €. Damit verbleibt ein täglicher Rohhertrag von 1.000 €.

Während der Geschäftsschließung, nach dem 15.01.2021 bis wenigstens Ende Mai 2021 (erlaubte Wiederöffnung: Mitte Juni 2021), konnte ich keine Umsätze generieren.

Auf Grund der Anordnung der Schließung des Ladenlokals sind im Januar 2021 elf Ankaufstage verloren gegangen, im Februar 20 Tage, im März 23 Tage, im April 20 Tage und im Mai 21 Tage, insgesamt damit 95 Ankaufstage.

Dies macht eine Gesamtsumme des entgangenen Gewinns von 95.000 € für den maßgebenden Zeitraum vom 15.01.2021 bis zum 31.05.2021 aus. Unter Abzug der staatlichen Ersatzleistungen von 12.500 € verbleibt damit ein finanzieller Verlust von 82.500 €.

Für diesen Verlust will ich Schadensersatz fordern.

Auf mein entsprechendes Schreiben an die Stadt Hildesheim vom 29.12.2021 habe ich am 21.02.2022 eine abschlägige Antwort erhalten. Ich meine jedoch, dass die Auffassung des dortigen Sachbearbeiters nicht überzeugend ist. Der Hinweis auf eine Entscheidung, die für das Land Bayern getroffen worden ist, lässt sich meines Erachtens kaum übertragen. Auch kann ich nicht nachvollziehen, dass sich die Stadt Hildesheim jetzt darauf beruft, sie habe „allgemeine Gefahren und solche, die von Corona ausgehen“, abwenden wollen. Die Corona-Verordnung sollte doch nun alles im Einzelnen geregelt haben, oder sehe ich das falsch?

Weil die Stadt Hildesheim die Einstandsverpflichtung bereits endgültig abgelehnt hat, gehe ich davon aus, dass eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Meux



Stadtverwaltung Hildesheim

Markt 2 - 31134 Hildesheim
 E-Mail: ortlich@stadt-hildesheim.de
 Telefon: 05121 301-860
 Fax: 05121 301-1043
 FB 33.2 Ordnung und Gewerbe
 Auskunft erteilt: Tim Ortlich
 Mein Zeichen: 23/21 Corona

21.02.2022

Firma

M. Meux GmbH

z.H. Herrn Geschäftsführer Maximilian Meux

An der Stadtmauer 13

30676 Hannover

Schließung Ihres Ladenlokals am 15.01.2021

Ihr Schreiben vom 29.12.2021

Sehr geehrter Herr Meux,

die von Ihnen geltend gemachten Forderungen lehne ich vollständig ab.

Die Schließung des Ladenlokals am 15.01.2021 war rechtmäßig. Schadensersatzansprüche bestehen nicht. Ich nehme Bezug auf den ergangenen Bußgeldbescheid und den entsprechenden Hinweis auf die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.2021. Dies habe ich mit Schreiben vom 26.04.2021 auch der Staatsanwaltschaft Hildesheim mitgeteilt. Ihr Ladenlokal fiel nicht unter die Positivliste. Daher war es zu schließen.

Ein Juwelier in Bayern ist mit einem ähnlich gelagerten Fall bereits im Januar 2021 am Verwaltungsgericht München gescheitert;

Beschluss vom 05.01.2021 - M 26b E 20.6705, Rn. 19 ff., juris:

„§ 12 11.BayIfSMV steht der Öffnung des Betriebes des Antragstellers entgegen. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr und zugehörige Abholdienste sind untersagt, § 12 Abs. 1 S. 1.

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte,

Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel; § 12 Abs. 1 Satz 2.

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass sein Geschäft zu denjenigen zählt, die gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 11.BayIfSMV von dem grundsätzlichen Verbot, Ladengeschäfte mit Kundenverkehr zu betreiben, vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 11.BayIfSMV, ausgenommen ist.

Der Betrieb des Geschäfts des Antragstellers, in dem dieser auch Altgold ankauft, ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 11.BayIfSMV untersagt, da es sich insofern um ein Ladengeschäft mit Kundenverkehr handelt. Der Begriff „Ladengeschäfte mit Kundenverkehr“ ist vor dem Hintergrund der Verordnungsbegründung weit zu verstehen und umfasst auch den Ankauf von Altgold in einem Ladengeschäft.“

Ein anderes Ergebnis ist für Sie auch hier in Niedersachsen nicht zu erwarten. Verwaltungsbehörden können schließlich tätig werden, um allgemeine Gefahren und solche, die von Corona ausgehen, abzuwenden.

Dass der mündliche Verwaltungsakt nicht schriftlich bestätigt wurde, ist unschädlich, weil dies nach § 37 Abs. 1 S. 2 VwVfG nur dann erforderlich ist, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. An diesen Voraussetzungen fehlt es. Zudem hätten Sie Anfechtungsklage erheben können.

Das gegen Sie gerichtete Bußgeldverfahren wurde bekanntlich ohne nähere Begründung nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ortlich

Dr. Rebekka Rösch

Rechtsanwältin

Neuer Weg 31 - 30221 Hannover
 dr.roesch@rechtsanwaeltin.de
 Telefon: 0511/56567
 Telefax: 0511/56568
 Stadtbank Hannover
 IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
 BIC: WEOH ADE3 HYY
 USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
07.04.2022

M. Meux GmbH

./.

Stadt Hildesheim

→ Die Akteneinsicht in die Akten der Stadt Hildesheim beinhaltet folgenden Vermerk des städtischen Ordnungsdienstes vom 15.01.2021 (Herr Ortlich und Frau Braus):

„(...) Am 15.01.2021 um 15:25 Uhr stellten meine Kollegin und ich gemeinsam mit zwei Kollegen der Polizei Hildesheim fest, dass in der Innenstadt der Juwelier Meux sein Geschäft geöffnet hat. (...) Als wir das Geschäft betraten, sagte uns Frau Meux-Kluge, dass die HMG (= Hildesheimer Marketinggemeinschaft) ihr eine E-Mail geschrieben habe, wonach sie öffnen dürfe. Die E-Mail zeigte sie auch vor. (...) Sie sagte uns, dass sie im Geschäft ihres Vaters Schmuck ankaufe. Daraufhin telefonierten wir mit Frau Hanns (Dezernatsleitung). Frau Hanns sprach mit Frau Meux-Kluge und erklärte ihr erneut, aus welchem Grund sie das Geschäft zu schließen habe. (...)“

→ Zur Dauer von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im einstweiligem Rechtsschutz ist Nachstehendes vom Land Niedersachsen im Internet veröffentlicht worden:

Niedersächsisches
Landesjustizportal



Niedersachsen. Klar.

In Niedersachsen dauern verwaltungsgerichtliche Klageverfahren durchschnittlich 18 Monate. In der Zeit von der Klageerhebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung besteht die Gefahr, dass durch den Vollzug des angegriffenen Verwaltungsaktes oder durch das Vorenthalten einer begehrten Leistung dem Betroffenen große Nachteile entstehen. Um diese Nachteile zu mindern oder auszuschließen, besteht die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes (sog. Eilverfahren). In einem Eilverfahren kann eine vorläufige Entscheidung getroffen werden. Verwaltungsgerichtliche Eilverfahren dauern in Niedersachsen durchschnittlich etwa zwei Monat.

Grundsätzlich werden dabei zwei Verfahrensarten unterschieden:

- Aussetzung der Vollziehung durch Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO)
- Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO)

Rö.

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Sache ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern, auch nicht im praktischen Teil, sondern dort mit (...) zu kennzeichnen und auszusparen. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **07.04.2022**.
2. Kommt die Bearbeitung ganz/teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern. Überdies sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen - ggf. hilfsweise - zu erörtern. Falls eine Frage für beweisheblich gehalten wird, ist die Beweislage zu prognostizieren.
3. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens zu enthalten. Ein zweckdienlicher Schriftsatz und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
4. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Die Belehrung nach § 49b Abs. 5 BRAO ist erfolgt.
5. § 10 Abs. 1b S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 08.01.2021 (Nds. GVBl. S. 3):

„Für den Kundenverkehr und Besuche sind alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, geschlossen, ausgenommen die Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen

 1. des Lebensmittelhandels,
 2. der Wochenmärkte in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln (...).“
6. Die rechnerische Richtigkeit des Zahlenwerks ist zu unterstellen. Anzunehmen ist, dass angesichts der epidemischen Lage eine Wiedereröffnung von Geschäften, die nicht in die Positivliste fallen, nicht vor Anfang Juni 2021 zu rechnen war.
7. Anstellungskörperschaft des Herrn Ortlich (Angestellter im öffentlichen Dienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis) ist die Stadt Hildesheim. Auf das Vorgehen der Dezernatsleitung, der Frau Braus und der Polizeibeamten ist nicht einzugehen. Gegen die Anordnung der Schließung der Filiale der Mandantin in Hildesheim wäre kein Widerspruch einzulegen gewesen.
8. Falls weitere Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.